

Garagen- u. Stellplatzverordnung

der Gemeinde Nassereith gemäß Beschlussfassung des Gemeinderates vom 04.10.2016, mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für bestimmte Arten von baulichen Vorhaben festgelegt wird.

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, TBO 2011 LGBl. Nr. 75/2011 idF. LGBl. 94/2016 und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

1.)
Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- u. Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- u. Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

2.)
Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den „Technischen Bauvorschriften 2008“ LGBl. Nr. 93/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/2015, entsprechen.

3.)
Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter - gemessen nach der kürzesten Wegverbindung - entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

4.)
Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle,

so ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 ist bei Ermittlung der Dezimalstelle auf ganze Zahlen abzurunden.

5.)

Als Wohnnutzfläche (WNFL) gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: Keller- u. Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

6.)

Als Verkaufsfläche gilt die in § 8 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015 definierte Kundenfläche, jedoch ohne jene Flächen, die der Erschließung der genannten Flächen dienen und zur Benützung durch Kunden bestimmt sind.

7.)

Betriebsflächen sind alle Räume und Bereiche -ausgenommen Lagerräume und -flächen sowie Sanitäranlagen in Industrie-und Gewerbebetrieben - in denen sich Personen die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, sowie Kunden aufhalten können (z.B. Arbeitsräume, Werkstätten, Personalräume mit Nebenräumen und dgl.).

8.)

Die Anzahl der gemäß dieser Verordnung zu errichtenden Stellplätze wird in der Baubewilligung festgelegt.

§ 2

Für die nachgenannten baulichen Anlagen ist die jeweils dazu ausgewiesene Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

1. Wohnbauten:

Größe des Wohngebäudes bzw. Wohneinheit		erforderliche Stellplätze
1.1.	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,0 Stellplatz oder Garage
1.2.	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,5 Stellplatz oder Garage
1.3.	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	1,7 Stellplatz oder Garage
1.4.	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,0 Stellplatz oder Garage

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe u. Privatzimmervermietung:

Für die Ermittlung der Stellplatzanzahl bei Pkt. 2.1 und 2.2. sind verschiedene Berechnungen möglich. Es ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzanzahl ergibt:

2.1. Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je Fremdenzimmer oder je 2 Betten 1 Abstellplatz
---	---

2.2. Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je Fremdenzimmer oder je 2 Betten 1 Abstellplatz zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant – 2 Stellplätze
--	--

2.3 Zusätzlich zu 2.1. und 2.2.	je 3 Beschäftigte – 1 Stellplatz für Personal
---------------------------------	--

3. Verkaufsstätten:

3.1. Läden, Geschäftshäuser, Apotheken	je 20 m ² Verkaufsfläche – 1 Stellplatz mind. jedoch 2 Stellplätze
--	--

3.2. Supermärkte	je 20 m ² Verkaufsfläche – 1 Stellplatz zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit geeigneter Zu- u. Abfahrt für Lastzüge
------------------	---

3.3. zusätzlich zu 3.1. und 3.2.	je 3 Beschäftigte– 1 Stellplatz für Personal
----------------------------------	--

4. Gewerbliche Anlagen:

4.1. Gewerbe- u. Industriegebiet	je 40 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz
----------------------------------	--

4.2. Lagerhäuser	je 80 m ² 2 Betriebsfläche 1 Stellplatz
------------------	--

4.3. zusätzlich zu 4.1. und 4.2.	je 3 Beschäftigte – 1 Stellplatz f. Personal
----------------------------------	--

5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- u. Praxisräume:

5.1. Büro- u. Verwaltungsgebäude, Schalter Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen udgl.	je 30 m ² Bürofläche 1 Stellplatz mind. jedoch 3 Stellplätze
--	--

5.2. zusätzlich zu 5.1.	je 3 Beschäftigte – 1 Stellplatz f. Personal
-------------------------	--

6. Versammlungsstätten:

Theater, Konzerthäuser, Kongress- häuser, Mehrzweckhallen udgl.	je 5 Sitzplätze - 1 Stellplatz
--	--------------------------------

Kinos, Vortagssäle	je 10 Sitzplätze - 1 Stellplatz
Kirchen	je 30 Sitzplätze - 1 Stellplatz
Friedhöfe	je 300 m ² - 1 Stellplatz

7. Sportanlagen:

Stadien	250 m ² Sportfläche	1 Stellplatz
Spiel- u. Sporthallen	je 250 m ² Hallenfläche	1 Stellplatz
Freibäder	je 200 m ² Fläche	1 Stellplatz
Hallenbäder	je 50 m ² Hallenfläche	1 Stellplatz
übrige Sportanlagen udgl.	je 10 Besucher	1 Stellplatz
Schlepplifтанlagen, die nicht unter die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes fallen	für je 1.000 beförderbare Personen pro Stunde sind 200 Stellplätze bereitzustellen	

§ 3

Die §§ 1 u. 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Für Parkplätze mit mehr als 10 Abstellflächen ist im Lageplan eine entsprechende schattenbildende Bepflanzung einzuplanen. Die Bepflanzung dient gleichzeitig zur besseren Einfügung in das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.

§ 5

Fällt eine nach § 2 erforderliche Abstellmöglichkeit weg, so ist der Behörde unverzüglich ein geeigneter Ersatzplatz zu nennen oder um eine Befreiung anzusuchen. Wird die Befreiung untersagt, so wird die Benützung der baulichen Anlage ebenfalls untersagt. Bei Abstellmöglichkeiten für Einkaufszentren der Betriebstypen IV und VI ist eine Befreiung nicht zulässig.

§ 6

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gem. den §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl. Nr. 150/2012 i.d.g.F. an die Gemeinde zu leisten.

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Bauverfahren sind nach der Stellplatzverordnung in der Fassung des Beschlusses v. 12.12.1996 und 09.12.1998 weiterzuführen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Kröll Herbert



kundgemacht, am 05.10. 2016
abgenommen, am 20.10. 2016